

## ANHANG I

### Lohntafel für Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben (ständige Dienstnehmer – Monatslöhner) Lohn in Euro

#### Arbeiter

Kategorie	gewöhnlich a)	Facharbeiter b)	Meister c)
1. Betriebsführer, Wirtschafter	€ 1.936,34	-----	-----
2. Geprüfter Melker, Senner, Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung	€ 1.515,00	€ 1.775,00	€ 1.855,00
3. Landarbeiter, auch als Traktorführer in Verwendung, Pferdewärter, Ladner	€ 1.475,00	€ 1.750,00	-----
4. Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall	€ 1.400,00	€ 1.635,00	-----
5a. Erntehelfer mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde	€ 1.500,00		
5b. Erntehelfer mit denen keine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde und die höchstens 3 Monate zum Zweck von Erntearbeiten beschäftigt werden	€ 1.400,00		
6a. Dienstnehmer in Buschenschanken, Almausschanken, bei Kellergassenfesten und Hoffesten ohne Inkasso <sup>1</sup>	€ 1.540,00		
6b. Dienstnehmer in Buschenschanken,	€ 1.600,00		

<sup>1</sup> Dieser Lohnansatz ist heranzuziehen, wenn das Dienstverhältnis zur Ausübung dieser Tätigkeit begründet wird.

Almausschanken, bei Kellergassenfesten und Hoffesten mit Inkasso <sup>7</sup>			
---	--	--	--

**Angestellte:**

<b>Kategorie</b>	<b>Gehalt</b>
1. Qualifiziertes Kanzleipersonal, insbesondere Buchhalter mit Lohnverrechnung	€ 1.723,92
2. Kaufmännisches Personal mit Vorbildung oder ab dem fünften Berufsjahr	€ 1.567,57
3. Kanzleikräfte ohne Vorbildung	€ 1.520,00

**Einheitlicher Stundenlohn für Tagelöhner und unständige Dienstnehmer in Buschenschanken:**

1. Tagelöhner	€ 9,00
2. Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 9,00
3. Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 9,43

Zum Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch für Dienstnehmer in Buschenschanken die Anwendung des im Gastgewerbe geltenden Trinkgeldpauschales empfohlen. Es

---

wird darauf hingewiesen, dass bei erheblichen Abweichungen (Abweichungen von mehr als 50 %) das Pauschale nicht gilt.

Tagelöhner und unständige Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind mit dem Begriff der fallweise Beschäftigten gemäß § 33 Abs. 3 ASVG gleichzusetzen.

## A N H A N G II

### **Überstundenpauschale für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben** **(ständige Dienstnehmer – Monatslöhner)**

Das Überstundenpauschale gem. § 9 des Kollektivvertrages beträgt in den Kategorien 1 bis 4 und 5b der Arbeiter gemäß der Lohn tafel des Anhang I € 120,00 monatlich.

## A N H A N G III

### **Geldwert für vereinbarte Naturalbezüge**

Gültig ab 01. Jänner 2020

Volle Station	monatl.	€ 196,20	tägl.	€ 6,54
Verpflegung	monatl.	€ 156,97	tägl.	€ 5,23
Wohnung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65
Beheizung u. Beleuchtung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65

Werden gemäß § 7 des Kollektivvertrages Naturalbezüge vereinbart, sind jeweils zutreffende Geldwerte vom Gesamtlohn (Anhang I und IV) in Abzug zu bringen.

## ANHANG IV

### Lehrlingsentschädigung:

<b>1. Lehrjahr</b>	€ 662,99
<b>2. Lehrjahr</b>	€ 925,99
<b>3. Lehrjahr</b>	€1.190,83

### **Praktikanten**

ohne Matura	€ 600,00
mit Matura	€ 747,62

Für Praktika bis zur Dauer von 4 Monaten gelten die Sonderzahlungen als in die Praktikantenentschädigung eingerechnet. Bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten gebühren Sonderzahlungen gem. § 10 dieses Kollektivvertrages zusätzlich zu den monatlichen Entschädigungen.